165. Erklarung beiderfeitiger Grunde und Schluße, wels the daraus gefolgert werden mugen.

166. Die fur und fürstliche Directoria lagen in den Entwurf der Ordnung, nach welcher die Reichstagsgeschäfte ab= gehandelt werden follen, verschiedene Fragen mit einfließen, wor= unter folgende find: ob einem Landesherrn verwehrt fei in einer Landstadt die oden, und der Stadtobrigkeit nicht zugehos rige Rirchen ju feinem und feiner Untertanen Gottesdienft gu gebrauchen ohne der andern Religion Gintrag ju thun; und ob demienigen gemeinschaftlichen herrn, welcher einer andern Re= ligion als die Einwohner des Orts zugethan ift, frei stehe in ihrer Kirche seiner! Religion offentliche Uebung, ob gleich solche im Jahr 1624 nicht im Brauch gewesen sei, einzuführen! Die fatholischen Stande wollen hierbei zwar einige algemeine Regeln festsen; allein die Evangelischen sind nicht gleicher Meinung.

Acta comit. Ratisb. Th. I. B. 2. S. 14. Seg.

167. Dieses hat indessen seine Folgen gehabt, und zu mehr als einer Jrrung unter den Katholischen und Protestans ten Unlas gegeben.

Ursprung des sogenannten Simultanei.

168. Dagau findet wenig Widerspruch wegen der fürst= lichen Würde, und des jugleich erhaltenen Gig und Stimms rechts, mehrere Schwürigkeiten giebt es mit Galm, Piccolos mini, Dietrichftein und Auersberg. Wobei fich Munfter wes gen Stromberg ju einer neuen Stimme meldet.

Acta com. Ratisb. Eb. I. LONDORP. Th. VI. und VII.

169. Die Grafen erhalten die vierte oder westphälische, und die Pralaten die zweite oder rheinische Bank.

g canada

LONDORP. 26. VII.

4503

Acta